

ORTENBERG

Gemeinde Ortenberg, Dorfplatz 1, 77799 Ortenberg



An die
Damen und Herren
des Gemeinderates

77799 Ortenberg

Bürgermeisteramt

Markus Vollmer

Telefon 0781 9335 - 0
Fax 0781 9335 - 40

markus.vollmer@ortenberg.de

Ortenberg, 17. Juni 2019

Gemeinderatssitzung am Montag, 24. Juni 2019 um 19:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

am kommenden Montag findet um 19:00 Uhr die letzte öffentliche Sitzung des „alten“ Gemeinderates statt. Diese Sitzung ist erforderlich, weil der amtierende Gemeinderat formal feststellen muss, dass bei den neu Gewählten keine Hinderungsgründe nach § 29 GemO vorliegen.

In dieser Sitzung werden auch die ausscheidenden Mitglieder des Gemeinderates verabschiedet.

Anbei übersende ich Ihnen die Beratungsunterlagen für diese Sitzung.

Unmittelbar im Anschluss an diese Sitzung tritt dann der Gemeinderat in seiner neuen Zusammensetzung zur konstituierenden Sitzung zusammen.

Nach der konstituierenden Sitzung sind alle alten und neuen Gemeinderäte zusammen mit ihren Partnern zu einem gemütlichen Beisammensein in die KRONE herzlich eingeladen.

Herzliche Grüße

Markus Vollmer
Bürgermeister



Gemeinde Ortenberg
Dorfplatz 1
77799 Ortenberg

Kontakt
Telefon 0781 9335 – 0
Fax 0781 9335 – 40
gemeindevverwaltung@ortenberg.de
www.ortenberg.de

Öffnungszeiten
Mo – Fr 8:00 – 12:00 Uhr
Mi 14:00 – 19:00 Uhr

Sparkasse Offenburg/Ortenau
IBAN: DE07 6645 0050 0000 0072 12
BIC: SOLADES10FG
Volksbank in der Ortenau
IBAN: DE30 6649 0000 0064 0042 04
BIC: GENODE61OG1

Öffentliche Gemeinderatssitzung (alter Gemeinderat)


Am Montag, 24. Juni 2019 findet um 19:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Hierzu sind alle Einwohner eingeladen.

Folgende Tagesordnung kommt zur Beratung:

1. Bürgerfragestunde
2. Bauanträge
 - a) Neubau eines Einfamilienhauses auf Flurstück 4295/2 (Kleiner Hundweg 16a)
 - b) Abbruch einer Scheune und einer Wohnung bis Oberkante Kellerdecke und Anbau von 2 Wohneinheiten an das bestehende Wohnhaus (Flurstück 5967/1; Hauptstr. 1)
 - c) Neubau eines Bauhofs: Waschplatz
3. Feststellung von Hinderungsgründen nach § 29 Abs. 1 bis 4 GemO bei den bei der Gemeinderatswahl vom 26.05.2019 Gewählten
4. Verabschiedung der ausscheidenden Gemeinderäte
5. Bekanntgaben von Beschlüssen aus den letzten nichtöffentlichen Sitzungen
6. Verschiedenes/Mitteilungen
7. Wünsche und Anträge

Eine nicht-öffentliche Sitzung findet nicht statt.

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 24. Juni 2019
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2a

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg

Sachverhalt

Verz.Nr. 16/2019

Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport

Baugrundstück: Flst.Nr. 4295/2, Kleiner Hundweg 16a

Lage: im Bereich des Bebauungsplanes Ortsteil Käfersberg

Geplant ist der Neubau eines zweigeschossigen Einfamilienhauses. Das bestehende Wohnhaus wird abgebrochen. Außerdem soll ein Doppelcarport errichtet werden.

Das Grundstück Flurstück 4295/2 (Kleiner Hundweg 16a) liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Ortsteil Käfersberg“, der aufgrund seines Alters nicht mehr in allen Teilen rechtskräftig ist und daher eine Beurteilung nach § 34 BauGB (Einfügen in die Umgebungsbebauung) notwendig macht.

Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Verwaltung hat aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken und schlägt vor, das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



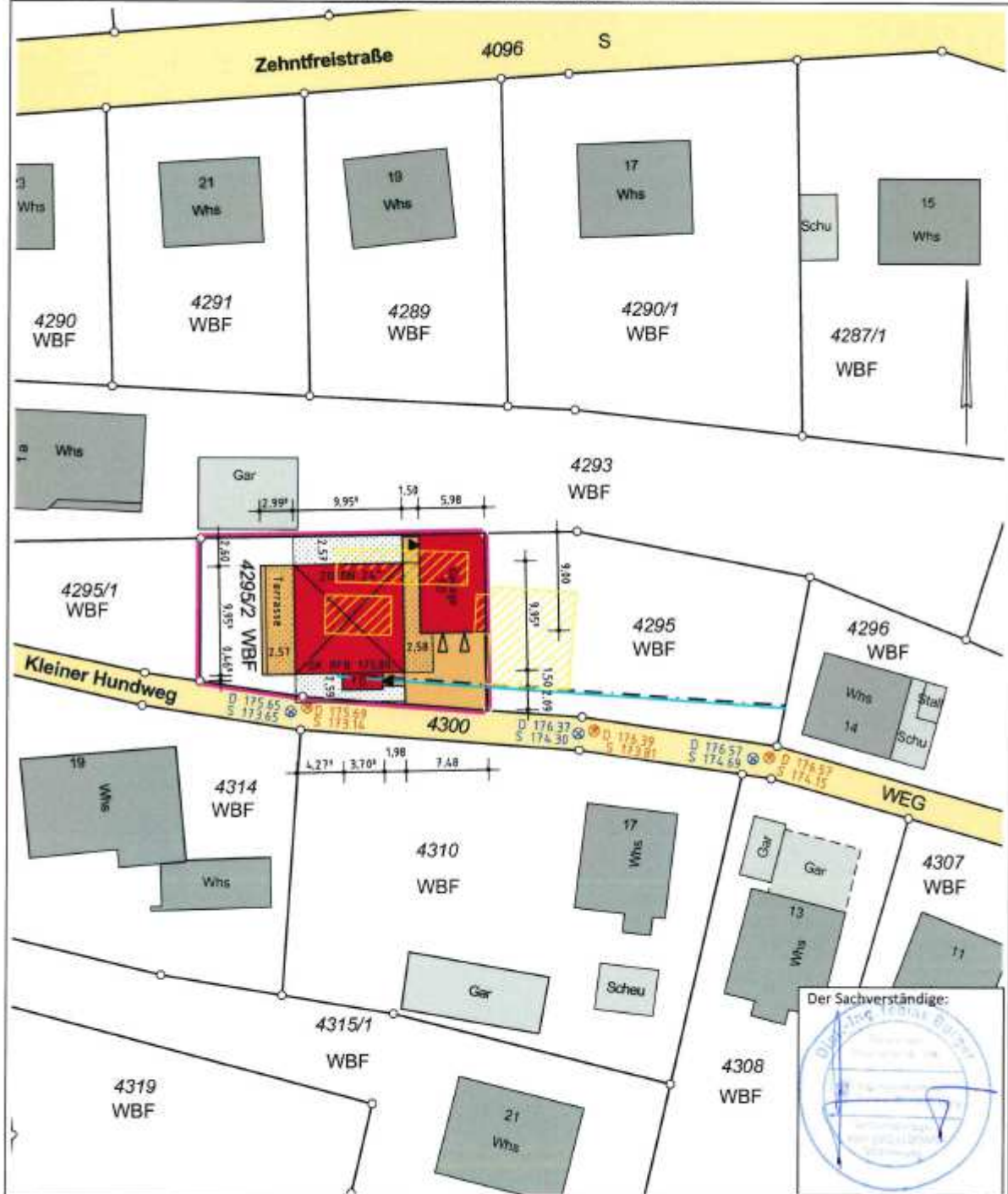
Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Lageplan zum Bauantrag

zeichnerischer Teil nach § 5 LBOVVO



Gemarkung Ortenberg
 Flurstück 4295/2
 Gemeinde / Stadt Ortenberg
 Landkreis Ortenaukreis
 Maßstab 1:500

BURGER · SEITZ
 Ingenieurbüro für Vermessung und Geoinformation

Beratungsergebnis:

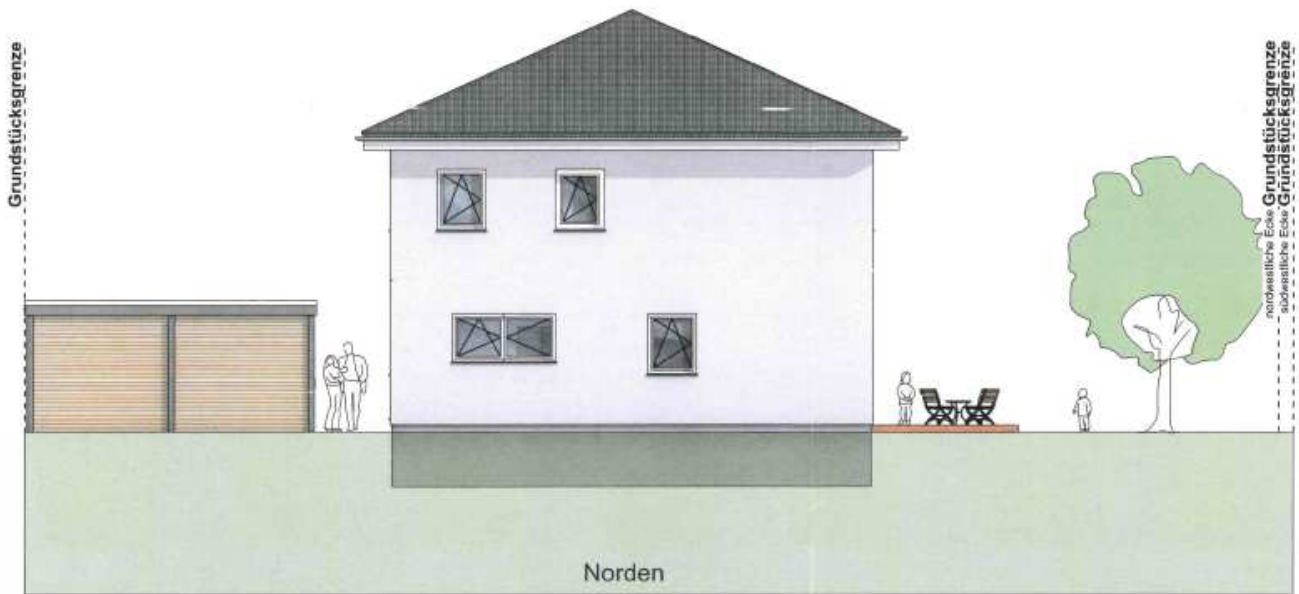
<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:


Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 24. Juni 2019
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2b

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg

Sachverhalt

Verz.Nr. 15/2019

Bauvorhaben: Abbruch einer Scheune und einer Wohnung bis OK Kellerdecke und Anbau von zwei Wohneinheiten an das bestehende Wohnhaus

Baugrundstück: Flst.Nr. 5967/1, Hauptstraße 1

Lage: im nicht überplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB

Das Bauvorhaben wurde bereits in der Sitzung am 25.03.2019 behandelt. Aufgrund überlagernder Abstandsflächen musste umgeplant werden.

Die Bauherrschaft beabsichtigt die auf dem Grundstück befindliche Scheune und einen Teil des Wohnhauses abzubauen. Zwei Wohneinheiten werden stattdessen angebaut.

Das Grundstück Flurstück 5967/1 (Hauptstr. 1) liegt im nicht überplanten Innenebereich, was eine Beurteilung nach § 34 BauGB (Einfügen in die Umgebungsbebauung) notwendig macht.

Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

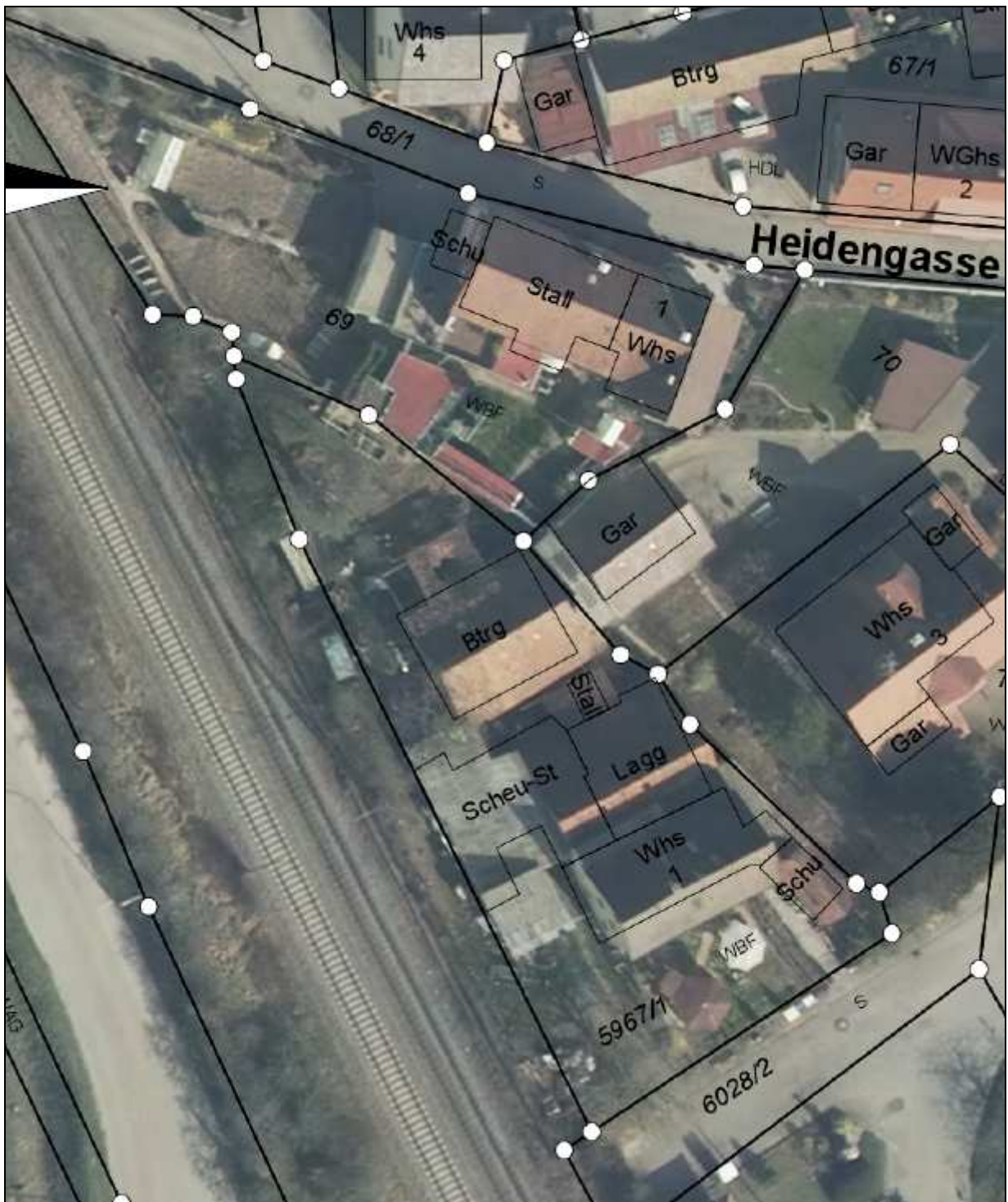
Die Verwaltung hat aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken und schlägt vor, das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



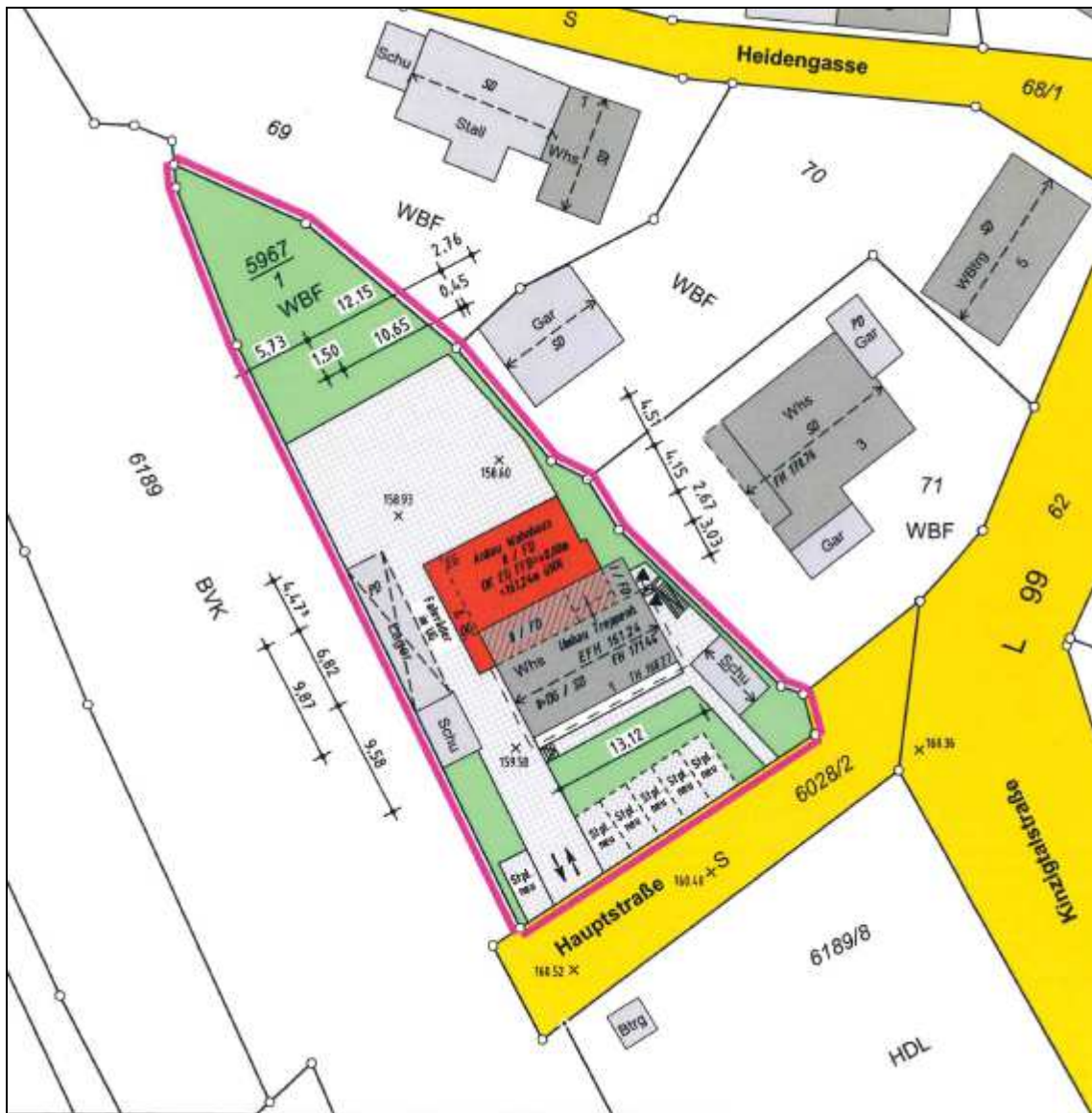
Beratungsergebnis:

Zustimmung:

einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung:

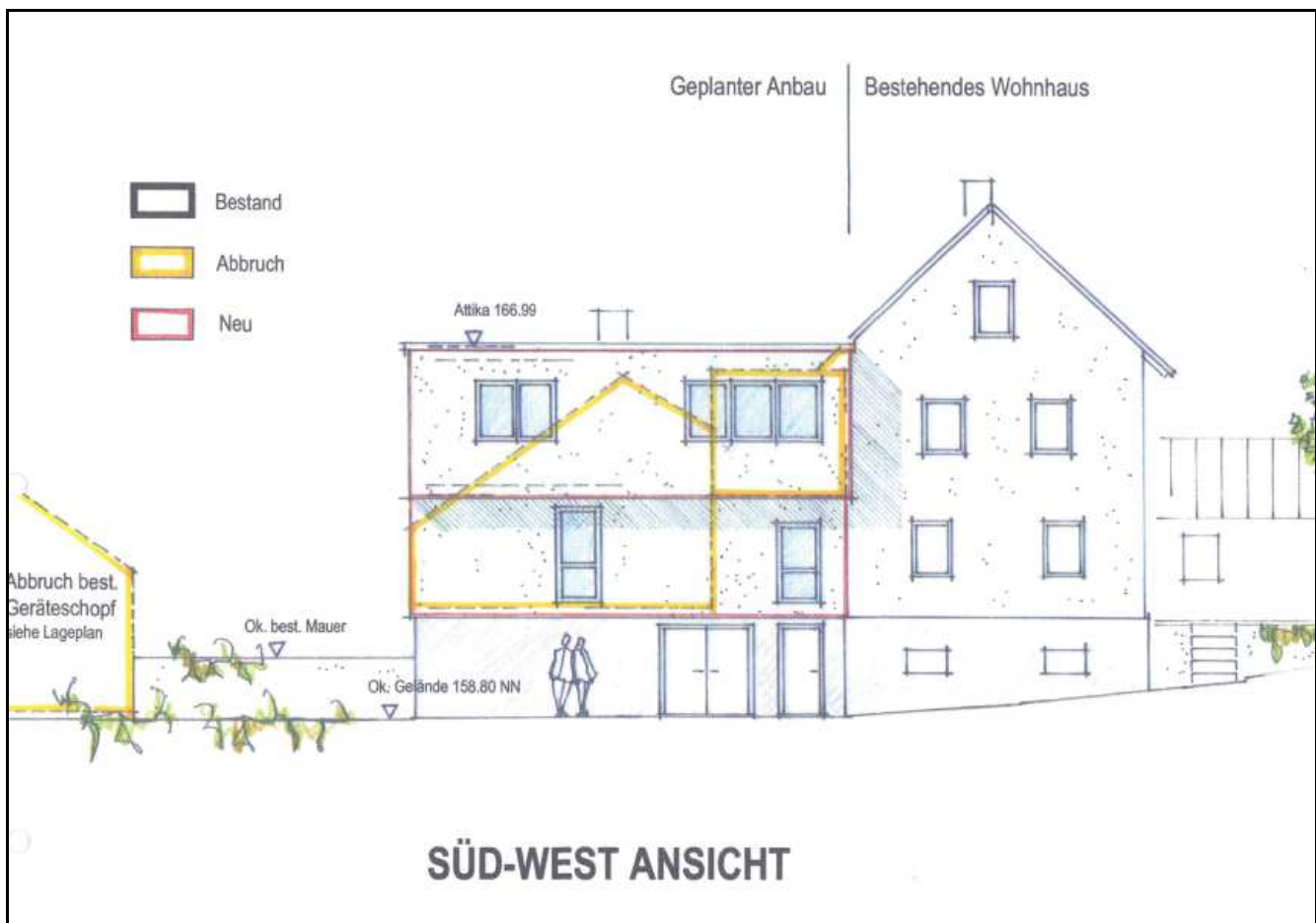
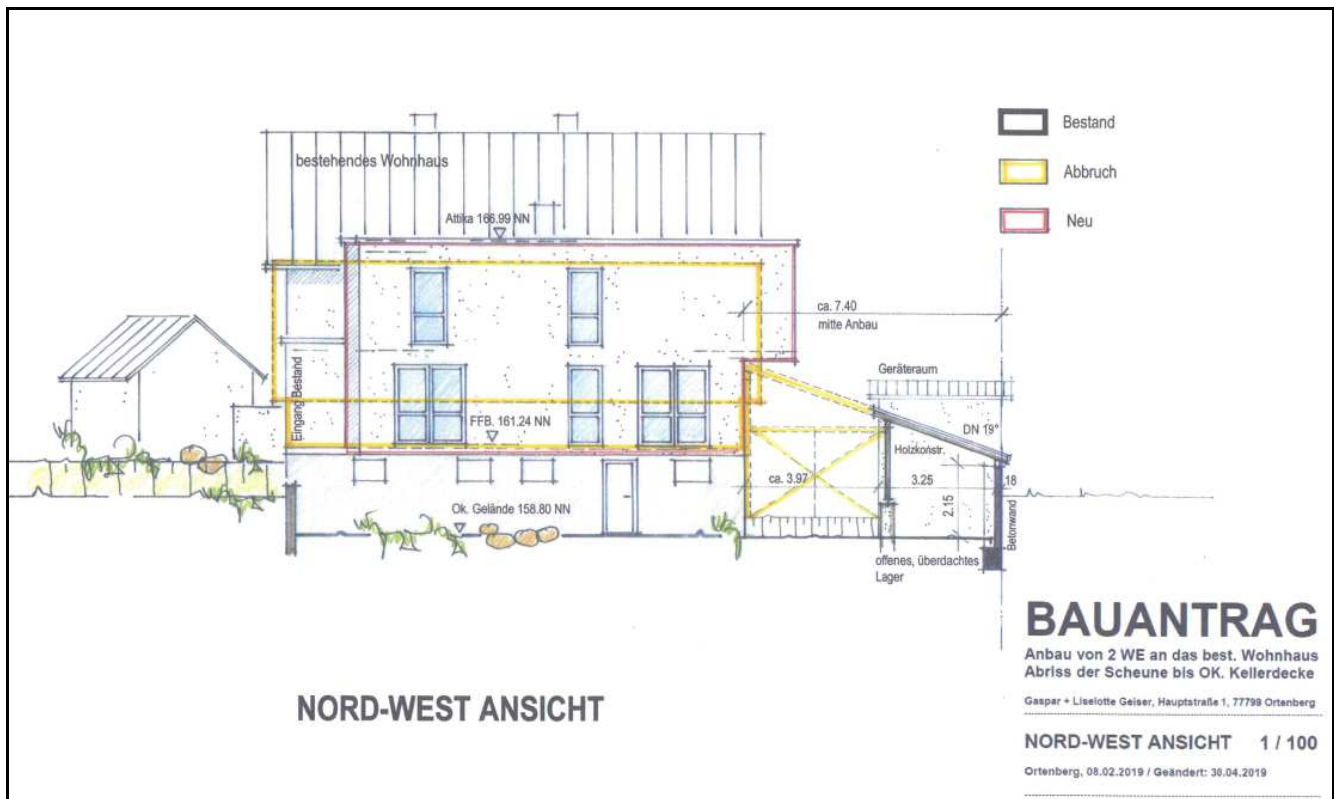
einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

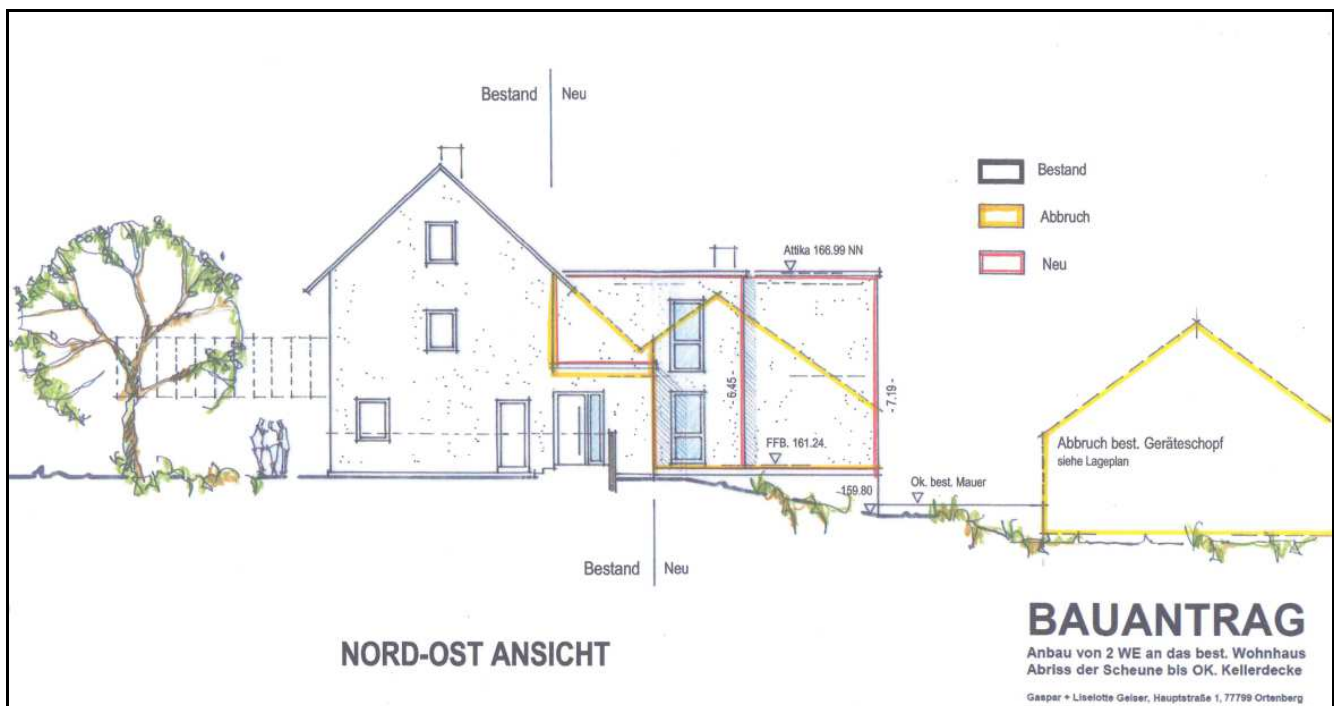
Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

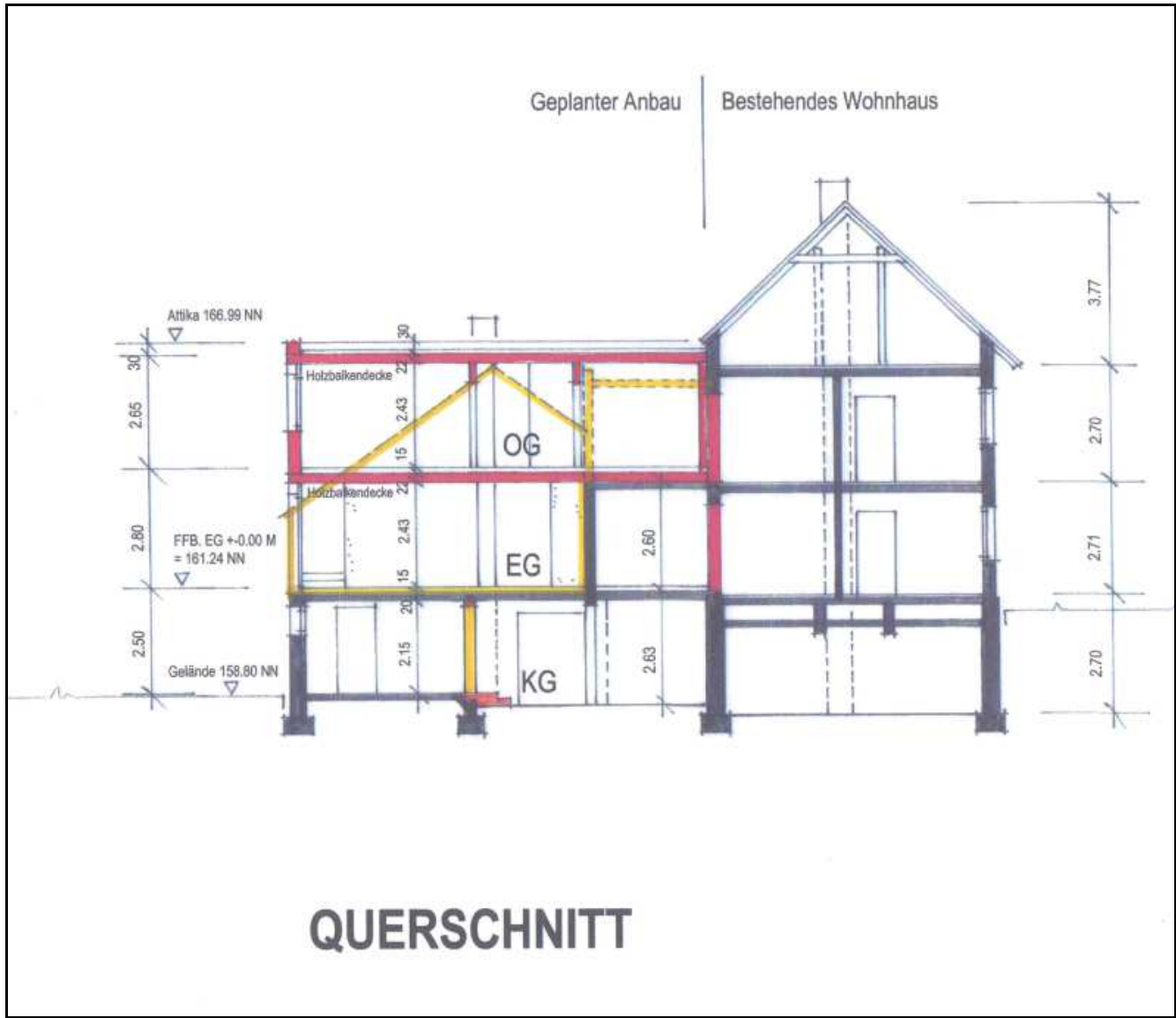
Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:


Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 24. Juni 2019
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2c

Bauantrag der Gemeinde Ortenberg

Sachverhalt

Verz.Nr. 17/2019

Bauvorhaben: Errichtung eines Fahrzeugwaschplatzes Bauhof Ortenberg

Baugrundstück: Flst.Nr. 5617, 5618, 5620, Bruchstr. 21

Lage: im nicht überplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB

Um die Bearbeitungszeit zu verkürzen, wurde der Fahrzeugwaschplatz beim ursprünglichen Bauantrag ausgeklammert. Da sich das Flurstück im Bereich des Wasserschutzgebietes Offenburg befindet, ist die Errichtung eines Fahrzeugwaschplatzes mit diversen ökologischen Prüfungen verbunden.

Die Flurstücke 5617, 5618, 5620 liegen im nicht überplanten Innenbereich, was eine Beurteilung nach § 34 BauGB (Einfügen in die Umgebungsbebauung) notwendig macht.

Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

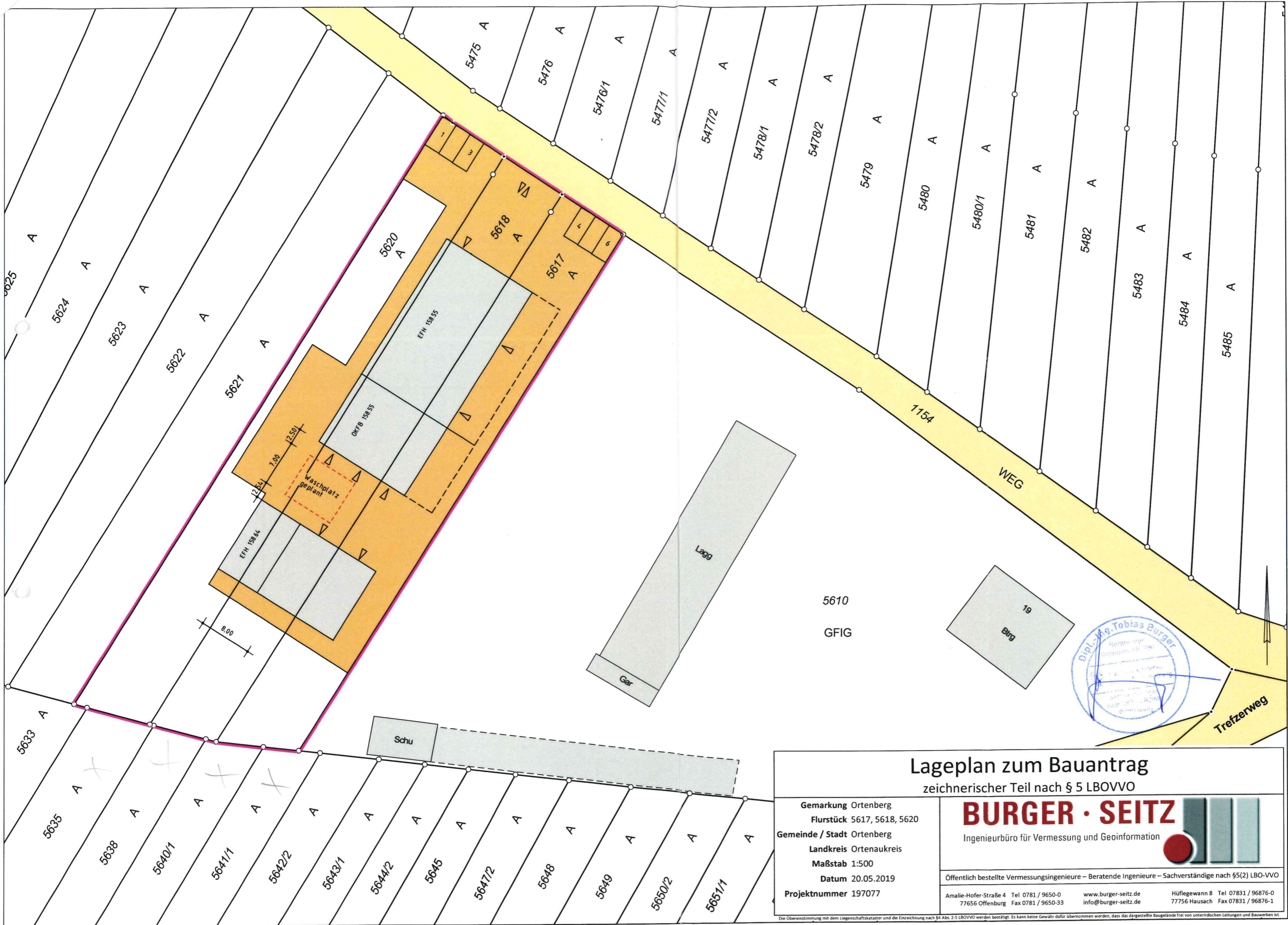
Die Verwaltung hat aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken und schlägt vor, das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



Lageplan zum Bauantrag

zeichnerischer Teil nach § 5 LBOVVO

Gemarkung Ortenberg
 Flurstück 5617, 5618, 5620
 Gemeinde / Stadt Ortenberg
 Landkreis Ortenaukreis
 Maßstab 1:500
 Datum 20.05.2019
 Projektnummer 197077

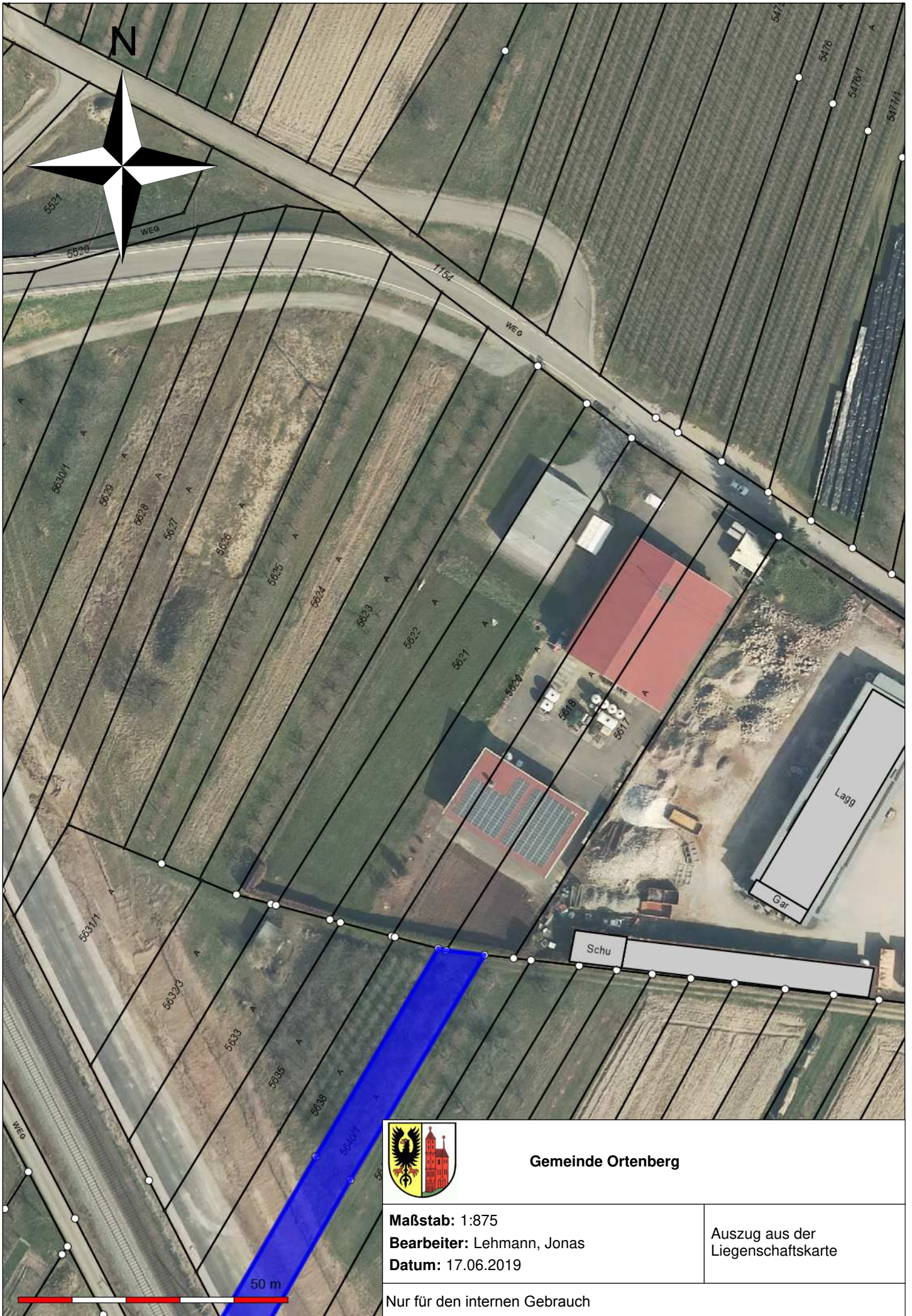
BURGER · SEITZ

Ingenieurbüro für Vermessung und Geoinformation

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure – Beratende Ingenieure – Sachverständige nach §5(2) LBO-VVO

Amalie-Hofer-Straße 4 Tel 0781 / 9650-0 www.burger-seitz.de Hüllegewann 8 Tel 07831 / 96876-0
 77656 Offenburg Fax 0781 / 9650-33 info@burger-seitz.de 77756 Hausach Fax 07831 / 96876-1

Die Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster und die Einzeichnung nach §4 Abs. 2 S LBOVVO werden bestätigt. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das dargestellte Baugelände frei von unterirdischen Leitungen und Bauwerken ist.



Gemeinde Ortenberg


Maßstab: 1:875

Bearbeiter: Lehmann, Jonas

Datum: 17.06.2019

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 24. Juni 2019
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 3

Feststellung von Hinderungsgründen der zum Gemeinderat Gewählten nach § 29 Abs. 5 GemO

Sachverhalt

Sachverhalt und Begründung:

Mit Wahlprüfungsbescheid vom 11. Juni 2019 (Anlage 1) hat das Landratsamt Ortenaukreis als Rechtsaufsichtsbehörde die Wahl der Gemeinderäte am 26. Mai 2019 für gültig erklärt und das festgestellte Wahlergebnis (Anlage 2) bestätigt.

Nach § 29 Abs. 5 der Gemeindeordnung (Anlage 3) hat der (alte) Gemeinderat vor der ersten Sitzung des neuen Gemeinderates festzustellen, ob Gründe nach § 29 Abs. 1 bis 4 GemO vorliegen, die die Gewählten ggf. am Eintritt in den Gemeinderat hindern.

Nach Prüfung der Verwaltung liegen keine Hinderungsgründe i. S. d. § 29 GemO vor.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt fest, dass bei den bei der Gemeinderatswahl vom 26. Mai 2019 Gewählten keine Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 bis 4 GemO vorliegen.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Landratsamt Ortenaukreis - Postfach 19 60 - 77609 Offenburg

Bürgermeisteramt
77799 Ortenberg



**LANDRATSAMT
ORTENAUKEIS**

Kommunalamt

Prinz-Eugen-Straße 2 – 77654 Offenburg
Servicezeiten: Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr
Do. 13:00 - 18:00 Uhr

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 60-062.321
Unsere Nachricht vom:
Bearbeiter: Georg Schrepp
Zimmer: 308
Telefon: 0781 805 9100
Telefax: 0781 805 8102
E-Mail: kommunalamt@ortenaukreis.de
Datum: 11. Juni 2019



Gemeinderatswahl am 26. Mai 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Prüfung der Gemeinderatswahl nach § 30 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KommWG) und § 47 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KommWO) i. V. m. § 119 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ergeht folgender

Wahlprüfungsbescheid:

1. Die Gemeinderatswahl am 26. Mai 2019 wird gemäß § 47 Abs. 2 Satz 2 KommWO für gültig erklärt.
2. Die Gemeinderäte können gemäß § 32 Abs. 4 Satz 2 KommWG ihr Amt ab sofort antreten. Die Amtszeit endet nach § 30 Abs. 2 Satz 1 GemO mit Ablauf des Tages, an dem die regelmäßigen Gemeinderatswahlen stattfinden.
3. Der bisherige Gemeinderat stellt nach § 29 Abs. 5 GemO fest, ob für die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder Hinderungsgründe vorliegen. Die Hinderungsgründe sind dem Landratsamt unter Benennung der Ersatzperson mitzuteilen. Das Gleiche gilt, wenn später ein Nachrücken einer Ersatzperson erforderlich wird.

Landratsamt Ortenaukreis
Postfach 19 60, 77609 Offenburg
Bismarckstraße 20, 77652 Offenburg
E-Mail: landratsamt@ortenaukreis.de
UStiNr. DE 14 25 81 788
Gültiger Identifikationsnummer DE34LR00000199348

Telefon
Zentrale 0781 805 8
Telefax 0781 805 1211
www.ortenaukreis.de
Sparkasse Offenburg
Vollbank Offenburg

Allgemeine Servicezeiten
Montag bis Freitag 08:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag 08:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung
IBAN DE 30 8645 0020 0000 0025 45
IBAN DE 30 8646 0020 0000 0877 05



BIC: SOLADE330FG
BIC: GENODE331001

Beratungsergebnis:

- Zustimmung:** einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:
- Ablehnung:** einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

4. Der Bürgermeister verpflichtet gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 GemO die Gemeinderatsmitglieder in der ersten öffentlichen Sitzung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
5. In Gemeinden ohne Beigeordnete bestellt der neue Gemeinderat nach § 48 Abs. 1 Satz 1 GemO aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Namen und die Rangfolge der Stellvertreter sind dem Landratsamt mitzuteilen.
6. Die Niederschriften über Sitzungen der Wahlorgane mit den Anlagen sind gemäß § 57 Abs. 1 KomWO bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren. Wegen der Vernichtung der sonstigen Wahlunterlagen bzw. der Löschung von im Zusammenhang mit der Wahl gespeicherten Daten wird auf § 57 Abs. 2 und 3 KomWO verwiesen.

Gründe:

Grundlage für die Wahlprüfung waren die nach § 47 Abs. 1 KomWO vorgelegten Unterlagen. Geprüft wurden die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und die Wählbarkeit der Bewerber sowie erforderlichenfalls die Vorbereitung der Wahl und die Wahlhandlung. Die im Rahmen der Wahldurchführung erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgten ordnungsgemäß. Die Prüfung der Wahl gab zu keinen Bemerkungen Anlass.

Einsprüche gegen die Wahl wurden nicht erhoben.

Wegen des Wahlergebnisses, der Verteilung der Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen sowie der namentlichen Nennung der Gewählten, der Ersatzleute und deren Rangfolge verweisen wir auf die Niederschrift über die Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

Die Wahlunterlagen können abgeholt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Georg Schrempf

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|---|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja | nein: | Enth.: |

**Gemeinderatswahl 26. Mai 2019
vorläufiges Wahlergebnis**

"BfO"/SPD:	Stimmen	Rangfolge absolut	gewählt (G) Ersatzperson (E)	%
Bahr, Paul	1.350	2	G	13,92
Büch, Manfred	458	19	E	4,72
Harter, Isolde	538	18	E	5,53
Hiller, Thorsten	429	22	E	4,42
Hipp, Andrea	323	26	E	3,33
Höfler-Dietz, Dagmar	1.114	7	G	11,49
Hübsch, Gabriele	1.028	8	G	10,58
Kiefer, Sebastian	500	17	E	5,16
Münchenbach, Klaus	1.012	9	G	10,43
Scheuerer-Kraus, Gisela	1.324	4	G	13,65
Schuster, Detlev	808	13	E	8,33
Vollmer, Eva-Maria	819	12	E	8,44
	9.699			100,00

CDU	Stimmen	Rangfolge absolut	gewählt (G) Ersatzperson (E)	%
Buggle, Matthias	1.225	5	G	12,52
Buß, Tanja	724	14	E	7,40
Ergin, Rukiye	369	24	E	3,77
Jaeckel, Martin	215	28	E	2,20
Kiefer, Matthias	1.187	6	G	12,14
Klausmann, Hansjörg	347	25	E	3,55
Riehle, Michael	1.334	3	G	13,64
Schäfer, Joachim	448	21	E	4,58
Seitz, Dieter	450	20	E	4,60
Sieferle, Annette	876	11	G	8,96
Sieferle, Georg	1.601	1	G	16,37
Vollmer, Kilian	1.007	10	G	10,30
	9.781			100,00

Freie Liste / FDP:	Stimmen	Rangfolge absolut	gewählt (G) Ersatzperson (E)	%
Herp, Richard	428	23	E	23,29
Klempner, Wolfgang	240	27	E	13,06
Lottemoser, Beatrix	484	18	E	26,33
Stephani, Trutz-Ulrich	686	15	G	37,32
	1.838			100,00

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

**Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
(Gemeindeordnung - GemO)
in der Fassung vom 24. Juli 2000**

**§ 29
Hinderungsgründe**

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1. a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
 - b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
 - c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
 - d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) *(aufgehoben)*

(3) *(aufgehoben)*

(4) *(aufgehoben)*

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

ORTENBERG

Gemeinde Ortenberg, Dorfplatz 1, 77799 Ortenberg



An die
Damen und Herren
des Gemeinderates

77799 Ortenberg

Bürgermeisteramt

Markus Vollmer

Telefon 0781 9335 - 0

Fax 0781 9335 - 40

markus.vollmer@ortenberg.de

Ortenberg, 17. Juni 2019

Gemeinderatssitzung am Montag, 24. Juni 2019 um 19:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

am kommenden Montag findet um 19:00 Uhr die letzte öffentliche Sitzung des „alten“ Gemeinderates statt. Diese Sitzung ist erforderlich, weil der amtierende Gemeinderat formal feststellen muss, dass bei den neu Gewählten keine Hinderungsgründe nach § 29 GemO vorliegen.

In dieser Sitzung werden auch die ausscheidenden Mitglieder des Gemeinderates verabschiedet.

Anbei übersende ich Ihnen die Beratungsunterlagen für diese Sitzung.

Unmittelbar im Anschluss an diese Sitzung tritt dann der Gemeinderat in seiner neuen Zusammensetzung zur konstituierenden Sitzung zusammen.

Nach der konstituierenden Sitzung sind alle alten und neuen Gemeinderäte zusammen mit ihren Partnern zu einem gemütlichen Beisammensein in die KRONE herzlich eingeladen.

Herzliche Grüße

Markus Vollmer
Bürgermeister



Gemeinde Ortenberg
Dorfplatz 1
77799 Ortenberg

Kontakt
Telefon 0781 9335 – 0
Fax 0781 9335 – 40
gemeindevverwaltung@ortenberg.de
www.ortenberg.de

Öffnungszeiten
Mo – Fr 8:00 – 12:00 Uhr
Mi 14:00 – 19:00 Uhr

Sparkasse Offenburg/Ortenau
IBAN: DE07 6645 0050 0000 0072 12
BIC: SOLADES10FG
Volksbank in der Ortenau
IBAN: DE30 6649 0000 0064 0042 04
BIC: GENODE61OG1

Öffentliche Gemeinderatssitzung (neuer Gemeinderat)

Am Montag, 24. Juni 2019 findet unmittelbar im Anschluss an die vorangegangene öffentliche Sitzung des alten Gemeinderates - frühestens jedoch um 19:30 Uhr - im großen Sitzungssaal des Rathauses die erste öffentliche Sitzung des neuen Gemeinderates statt.

Hierzu sind alle Einwohner eingeladen.

Folgende Tagesordnung kommt zur Beratung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Verpflichtung der Gemeinderäte gem. § 32 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO)
3. Festlegung der Anzahl der Stellvertreter des Bürgermeisters
4. Wahl eines oder mehrerer Stellvertreter des Bürgermeisters gem. § 48 Abs. 1 GemO
5. Wahl eines Vertreters in den gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg
6. Wahl von zwei Vertretern des Gemeinderates für das Kuratorium für die Kindertagesstätte St. Elisabeth und der Gemeinde Ortenberg
7. Wahl eines Vertreters der Gemeinde Ortenberg in die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes „Gewerbepark Raum Offenburg“
8. Wahl der Vertreter der Gemeinde Ortenberg in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wassergewinnung und Wasseraufbereitung Ortenberg/Ohlsbach“
9. Wahl der Mitglieder im Stiftungsrat der Stiftung-Alfred-Vollmer-Bühlwegkirche
10. Verschiedenes/Mitteilungen
11. Wünsche und Anträge

Eine nicht-öffentliche Sitzung findet **nicht** statt.

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 24. Juni 2019 (neuer GR)
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 2

Verpflichtung der Gemeinderäte gem. § 32 Abs. 1 GemO

Sachverhalt und Begründung:

Mit Wahlprüfungsbescheid vom 11. Juni 2019 hat das Landratsamt Ortenaukreis als Rechtsaufsichtsbehörde die Wahl der Gemeinderäte am 26. Mai 2019 für gültig erklärt (Anlage 1) und das festgestellte Wahlergebnis bestätigt (Anlage 3).

Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 bis 4 § 29 Abs. 1 bis 4 GemO, die die Gewählten ggf. am Eintritt in den Gemeinderat hindern, sind nicht bekannt. Die Gewählten können danach ihr Amt antreten.

Nach § 32 Abs. 1 GemO, werden die Gemeinderäte vom Bürgermeister in der ersten öffentlichen Sitzung auf gewissenhafte Wahrnehmung ihrer Gemeinderatsmandate verpflichtet. Da die Verpflichtung gilt nur jeweils für die Dauer der Amtszeit gilt, sind auch bisherige Mitglieder des Gemeinderates zu verpflichten.

Die Verpflichtung hat keine rechtsbegründende Wirkung, stellt jedoch den feierlichen Hinweis auf die besondere Bedeutung des Amtes und die damit verbundenen Rechte und Pflichten (insbesondere auch §§ 16 bis 19 GemO, siehe Anlage 2) dar.

Die Verpflichtung erfolgt unter Verwendung folgender Verpflichtungsformel:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich die Rechte der Gemeinde Ortenberg gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Die Verpflichtung wird durch Handschlag bekräftigt.

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Landratsamt Ortenaukreis - Postfach 19 60 - 77609 Offenburg

**LANDRATSAMT
ORTENAUKEIS**



Bürgermeisteramt
77799 Ortenberg



Kommunalamt

Prinz-Eugen-Straße 2 – 77654 Offenburg
Servicezeiten: Mo. - Fr. 08:30 - 12:30 Uhr
Do. 13:00 - 18:00 Uhr

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 60-062.321
Unsere Nachricht vom:
Bearbeiter: Georg Schrepp
Zimmer: 308
Telefon: 0781 805 9100
Telefax: 0781 805 8102
E-Mail: kommunalamt@ortenaukreis.de
Datum: 11. Juni 2019

Gemeinderatswahl am 26. Mai 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Prüfung der Gemeinderatswahl nach § 30 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KommWG) und § 47 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KommWO) i. V. m. § 119 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ergeht folgender

Wahlprüfungsbescheid:

1. Die Gemeinderatswahl am 26. Mai 2019 wird gemäß § 47 Abs. 2 Satz 2 KommWO für gültig erklärt.
2. Die Gemeinderäte können gemäß § 32 Abs. 4 Satz 2 KommWG ihr Amt ab sofort antreten. Die Amtszeit endet nach § 30 Abs. 2 Satz 1 GemO mit Ablauf des Tages, an dem die regelmäßigen Gemeinderatswahlen stattfinden.
3. Der bisherige Gemeinderat stellt nach § 29 Abs. 5 GemO fest, ob für die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder Hinderungsgründe vorliegen. Die Hinderungsgründe sind dem Landratsamt unter Benennung der Ersatzperson mitzuteilen. Das Gleiche gilt, wenn später ein Nachrücken einer Ersatzperson erforderlich wird.

Landratsamt Ortenaukreis
Postfach 19 60, 77609 Offenburg
Bodstraße 20, 77652 Offenburg
E-Mail: landratsamt@ortenaukreis.de
UStiNr. DE 14 25 81 788
Gültiger Identifikationsnummer DE34LR00000199348

Telefon
Zentrale 0781 805 8
Telefax 0781 805 1211
www.ortenaukreis.de
Sparkasse Offenburg
Volksbank Offenburg

Allgemeine Servicezeiten
Montag bis Freitag 08:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag 08:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung
IBAN DE 80 8645 0020 0000 0025 45
IBAN DE 85 8546 0020 0000 0877 88

BIC: SOLDES330FG
BIC: GENODE331001



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

4. Der Bürgermeister verpflichtet gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 GemO die Gemeinderatsmitglieder in der ersten öffentlichen Sitzung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
5. In Gemeinden ohne Beigeordnete bestellt der neue Gemeinderat nach § 48 Abs. 1 Satz 1 GemO aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Namen und die Rangfolge der Stellvertreter sind dem Landratsamt mitzuteilen.
6. Die Niederschriften über Sitzungen der Wahlorgane mit den Anlagen sind gemäß § 57 Abs. 1 KomWO bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren. Wegen der Vernichtung der sonstigen Wahlunterlagen bzw. der Löschung von im Zusammenhang mit der Wahl gespeicherten Daten wird auf § 57 Abs. 2 und 3 KomWO verwiesen.

Gründe:

Grundlage für die Wahlprüfung waren die nach § 47 Abs. 1 KomWO vorgelegten Unterlagen. Geprüft wurden die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und die Wählbarkeit der Bewerber sowie erforderlichenfalls die Vorbereitung der Wahl und die Wahlhandlung. Die im Rahmen der Wahldurchführung erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgten ordnungsgemäß. Die Prüfung der Wahl gab zu keinen Bemerkungen Anlass.

Einsprüche gegen die Wahl wurden nicht erhoben.

Wegen des Wahlergebnisses, der Verteilung der Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen sowie der namentlichen Nennung der Gewählten, der Ersatzleute und deren Rangfolge verweisen wir auf die Niederschrift über die Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

Die Wahlunterlagen können abgeholt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Georg Schrempf

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|---|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja | nein: | Enth.: |

Anlage 2 zu TOP 2 der konstituierenden Sitzung am 24. Juni 2019**Auszug aus der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)****§ 16 Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit**

(1) ¹Der Bürger kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. ²Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger

- 1. ein geistliches Amt verwaltet,
- 2. ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,
- 3. zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,
- 4. häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,
- 5. anhaltend krank ist,
- 6. mehr als 62 Jahre alt ist oder
- 7. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.

³Ferner kann ein Bürger sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat gewählt wurde.

(2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat.

(3) ¹Der Gemeinderat kann einem Bürger, der ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder aufgibt, ein Ordnungsgeld^[2] bis zu 1 000 Euro auferlegen. ²Das Ordnungsgeld wird nach den Vorschriften des [Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes](#) beigeschrieben. ³Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher.

§ 17 Pflichten ehrenamtlich tätiger Bürger

(1) Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt wird, muss die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen.

(2) ¹Der ehrenamtlich tätige Bürger ist zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. ²Er darf die Kenntnis von geheim gehaltenen Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. ³Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. ⁴Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet werden. ⁵Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

(3) ¹Der ehrenamtlich tätige Bürger darf Ansprüche und Interessen eines andern gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit er nicht als gesetzlicher Vertreter handelt. ²Dies gilt für einen ehrenamtlich mitwirkenden Bürger nur, wenn die vertretenen Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen. ³Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet bei Gemeinderäten und Ortschaftsräten der Gemeinderat, im Übrigen der Bürgermeister.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

(5) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.

(6) ¹Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1, 2 oder 5 verletzt worden sind oder ein ehrenamtlich tätiger Bürger ohne einen der Gründe der Absätze 1 und 2 ausgeschlossen war. ²Der Beschluss gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, es sei denn, dass der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss vor Ablauf der Frist beanstandet hat. ³Die Rechtsfolge nach Satz 2 tritt nicht gegenüber demjenigen ein, der vor Ablauf der Jahresfrist einen förmlichen Rechtsbehelf eingelegt hat, wenn in dem Verfahren die Rechtsverletzung festgestellt wird. ⁴Für Beschlüsse über Satzungen, anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne bleibt § 4 Abs. 4 und 5 unberührt.

§ 19 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) ¹Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls; durch Satzung können Höchstbeträge festgesetzt werden. ²Bei Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis; durch Satzung ist hierfür ein bestimmter Stundensatz festzusetzen.

(2) Durch Satzung können Durchschnittssätze festgesetzt werden.

(3) Durch Satzung kann bestimmt werden, dass Gemeinderäten, Ortschaftsräten, sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse des Gemeinderats und Ortschaftsrats und Ehrenbeamten^[1] eine Aufwandsentschädigung gewährt wird.

(4) Durch Satzung kann bestimmt werden, dass neben einem Durchschnittssatz für Auslagen oder einer Aufwandsentschädigung Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Bestimmungen gewährt wird.

(5) Ehrenamtlich Tätigen kann Ersatz für Sachschäden nach den für Beamte geltenden Bestimmungen gewährt werden.

(6) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 5 sind nicht übertragbar.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

**Gemeinderatswahl 26. Mai 2019
vorläufiges Wahlergebnis**

"BfO"/SPD:	Stimmen	Rangfolge absolut	gewählt (G) Ersatzperson (E)	%
Bahr, Paul	1.350	2	G	13,92
Büch, Manfred	458	19	E	4,72
Harter, Isolde	538	18	E	5,53
Hiller, Thorsten	429	22	E	4,42
Hipp, Andrea	323	26	E	3,33
Höfler-Dietz, Dagmar	1.114	7	G	11,49
Hübsch, Gabriele	1.028	8	G	10,58
Kiefer, Sebastian	500	17	E	5,16
Münchenbach, Klaus	1.012	9	G	10,43
Scheuerer-Kraus, Gisela	1.324	4	G	13,65
Schuster, Detlev	808	13	E	8,33
Vollmer, Eva-Maria	819	12	E	8,44
	9.699			100,00

CDU	Stimmen	Rangfolge absolut	gewählt (G) Ersatzperson (E)	%
Buggle, Matthias	1.225	5	G	12,52
Buß, Tanja	724	14	E	7,40
Ergin, Rukiye	369	24	E	3,77
Jaeckel, Martin	215	28	E	2,20
Kiefer, Matthias	1.187	6	G	12,14
Klausmann, Hansjörg	347	25	E	3,55
Riehle, Michael	1.334	3	G	13,64
Schäfer, Joachim	448	21	E	4,58
Seitz, Dieter	450	20	E	4,60
Sieferle, Annette	878	11	G	8,98
Sieferle, Georg	1.601	1	G	16,37
Vollmer, Kilian	1.007	10	G	10,30
	9.781			100,00

Freie Liste / FDP:	Stimmen	Rangfolge absolut	gewählt (G) Ersatzperson (E)	%
Herp, Richard	428	23	E	23,29
Klempner, Wolfgang	240	27	E	13,08
Lottemoser, Beatrix	484	18	E	26,33
Stephani, Trutz-Ulrich	688	15	G	37,32
	1.838			100,00

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:



**Gemeinde
Ortenberg**

Vorlage

**Gemeinderatssitzung
24. Juni 2019**

bearbeitet von:
Markus Vollmer

- Öffentlich
 Nichtöffentlich
 Anlage/n

TOP 3

Festlegung der Anzahl der Stellvertreter des Bürgermeisters gem. § 48 Abs. 1 GemO

Sachverhalt

Nach § 48 Abs. 1 GemO hat der Gemeinderat nach jeder Wahl aus seiner Mitte ein oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters zu bestellen. Die Zahl der Stellvertreter wird durch einfachen Beschluss des Gemeinderates festgelegt.

Werden mehrere Stellvertreter bestellt, sind diese nur jeweils in der Reihenfolge der Benennung zur Vertretung berechtigt.


Um die Handlungsfähigkeit der Gemeinde weitgehend zu gewährleisten, empfiehlt die Verwaltung, mehr als einen Stellvertreter zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, zwei Stellvertreter des Bürgermeisters zu bestellen.

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 24. Juni 2019
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 4

Wahl eines oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters gem. § 48 Abs. 1 GemO

Sachverhalt

Nach § 48 Abs. 1 GemO hat der Gemeinderat nach jeder Wahl aus seiner Mitte ein oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters zu bestellen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, eine vorzeitige Abberufung ist nicht zulässig.

Es besteht die Möglichkeit, offen über einen von den Wählervereinigungen gemeinsam erarbeiteten Vorschlag über die Besetzung der Stellvertreterstellen abzustimmen. Hierfür ist Einstimmigkeit erforderlich (§ 37 Abs. 7 Satz 1, 2. Halbsatz GemO).

Wird diese Einstimmigkeit nicht erreicht, erfolgt die Bestellung eines jeden Stellvertreters jeweils durch getrennte, geheime Wahl nach § 37 Abs. 7 GemO. Danach ist gewählt, wer jeweils mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.


Wählbar ist – unabhängig von einem Vorschlag - jedes ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wählt die Stellvertreter des Bürgermeisters.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 24. Juni 2019
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 5

**Wahl eines Vertreters in den gemeinsamen Ausschuss der
Verwaltungsgemeinschaft Offenburg**

Sachverhalt

Die Gemeinde Ortenberg bildet zusammen mit der Stadt Offenburg und den Gemeinden Durbach, Schutterwald und Hohberg die „Verwaltungsgemeinschaft Offenburg“ nach § 59 GemO. Beschlussorgan der Verwaltungsgemeinschaft ist der „Gemeinsame Ausschuss“ nach § 60 Abs. 4 GemO. Dieser besteht aus dem Bürgermeister und mindestens einem weiteren Vertreter jeder Mitglieds-gemeinde (§ 60 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 60 Abs. 3 GemO). Ortenberg steht nach der Vereinbarung ein weiterer Vertreter zu.


Diese Aufgabe wurde seit Juli 2014 von Gemeinderat Paul Bahr wahrgenommen. Stellvertreter war Gemeinderat Matthias Kiefer.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Gemeinderat wählt einen weiteren Vertreter in den Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg
- b) Der Gemeinderat wählt einen Stellvertreter des weiteren Vertreters in den Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 24. Juni 2019
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 6

**Wahl von zwei Vertretern des Gemeinderates für das Kuratorium der Kindertagesstätte
St. Elisabeth**

Sachverhalt

Gem. § 5 des Vertrags über den Betrieb und die Förderung des kirchlichen Kindergartens vom 24. November 2003 wird zur Vorberatung von

- Entscheidungen des Kindergartenträgers und
- der Zustimmung der Gemeinde bedürftigen Angelegenheiten

von der Kirchengemeinde St. Bartholomäus und der Gemeinde Ortenberg ein paritätisch besetzter Ausschuss (Kuratorium für den Kindergarten) gebildet.

In der vergangenen Amtszeit waren Mitglieder des Kuratoriums:

Gemeinderat Matthias Buggle (Stellvertreter Gemeinderat Michael Riehle)
Gemeinderätin Gabriele Hübsch (Stellvertreter Gemeinderat Klaus Münchenbach).

Beschlussvorschlag:

- a) Der Gemeinderat wählt zwei Vertreter in das Kuratorium der Kindertagesstätte
- b) Der Gemeinderat wählt zwei Stellvertreter in das Kuratorium der Kindertagesstätte

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 24. Juni 2019
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 7

Wahl eines weiteren Vertreters der Gemeinde Ortenberg in die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes „Gewerbepark Raum Offenburg“

Sachverhalt

Neben der Stadt Offenburg, den Gemeinden Schutterwald, Hohberg und Durbach ist die Gemeinde Ortenberg Mitglied im Zweckverband „Gewerbepark Raum Offenburg“. Sie trägt bzw. erhält 5 % des Aufwandes und Ertrages.

Die Mitglieder des Zweckverbandes sind identisch mit den Mitgliedern der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg. Der Zweckverband ist jedoch eine selbständige Körperschaft und juristische Person.

In der Versammlung des Zweckverbandes „Gewerbepark Raum Offenburg“ ist die Gemeinde Ortenberg neben dem Bürgermeister als geborenem Vertreter (§ 13 Abs. 4 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit) mit einem weiteren Mitglied aus dem Gemeinderat vertreten.

Bisheriger weiterer Vertreter der Gemeinde Ortenberg war Gemeinderat Georg Sieferle. Stellvertreter war Gemeinderat Klaus Münchenbach.


Beschlussvorschlag:

a) Der Gemeinderat wählt einen weiteren Vertreter in die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes „Gewerbepark Raum Offenburg“.

b) Der Gemeinderat wählt einen Stellvertreter des weiteren Vertreters in die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes „Gewerbepark Raum Offenburg“.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 24. Juni 2019
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 8

Wahl von drei weiteren Vertretern in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wassergewinnung und Wasseraufbereitung Ortenberg/Ohlsbach“

Sachverhalt

Die Gemeinden Ohlsbach und Ortenberg haben im Jahr 2004 den Zweckverband „Wassergewinnung und Wasseraufbereitung Ortenberg/Ohlsbach“ gebildet.

Nach § 13 Abs. 5 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GkZ) und § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung besteht die Verbandsversammlung aus den Bürgermeistern sowie jeweils drei weiteren Vertretern der als Verbandsmitglieder beteiligten Gemeinden.

Die weiteren Vertreter werden entsprechend der Verbandssatzung nach jeder Gemeinderatswahl vom neu gebildeten Gemeinderat auf die Dauer der Amtszeit des Gemeinderates gewählt. Die weiteren Vertreter waren bisher Gemeinderätin Gabriele Hübsch und die Gemeinderäte Trutz-Ulrich Stephani und Reinhard Frei. Stellvertreter wurden bisher nicht bestellt.

Die Wahl erfolgt, da mehr als ein weiterer Vertreter zu wählen ist nach § 16 Abs. 4 Satz 4 GkZ i. V. m. § 40 Abs. 1 und Abs. 2 und § 37 Abs. 7 GemO. Danach findet, wenn ein eingereicherter Wahlvorschlag nicht einstimmig angenommen wird, Verhältniswahl statt, bei der der Bürgermeister nicht stimmberechtigt ist.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wählt drei weitere Vertreter in die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes „Wassergewinnung und Wasseraufbereitung Ortenberg/Ohlsbach“

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



**Gemeinde
Ortenberg**

Vorlage

**Gemeinderatssitzung
24. Juni 2019**

bearbeitet von:
Markus Vollmer

- Öffentlich
 Nichtöffentlich
 Anlage/n

TOP 9

Satzung und Stiftungsrat der Stiftung-Alfred-Vollmer-Bühlwegkirche

Sachverhalt

Nach der Satzung der Stiftung-Alfred-Vollmer-Bühlwegkirche und dem Stifterwillen entsprechend ist der jeweilige Bürgermeister Vorstand der Stiftung.

Nach § 9 der Stiftungssatzung besteht der Stiftungsrat aus dem gesetzlichen Vertreter der Kirchengemeinde (Pfarrer) und zwei Mitgliedern des Ortenberger Gemeinderates. Diese sind aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen.

In seiner Sitzung am 4. Dezember 2014 hat der Gemeinderat Annette Sieferle und Paul Bahr zu den Mitgliedern des Stiftungsrates bestimmt.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte zwei Vertreter in den Stiftungsrat der Stiftung.

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |